

18. August 1883.

1534. 1535.

N<sup>o</sup>. 1534.

Vollmächtig J. H. Hansen  
Zweinakonf-Zug in Sam.  
Kommission.

Um Mittagsmehrung des Gymnasialrats Dr. Janus  
Larsen ist hier wieder die Vollmächtig des H. Hansen  
Zweinakonf-Zug gestorben. Ein Gymnasialrat  
öffentliche Ankündigung zu sein Freilassung.

N<sup>o</sup>. 1535.

Sonderaufsichtskräfte  
J. J. Gjessmann u. Minnins  
zum in Australien.

22. August 1883.

Zu Bericht des Lm. J. J. Gjessmann, von  
Minnings, Indi, geb. 1858, Ministeriums, wo er  
Lehrer in Conley Vale, Dolan in New-Süd-Wales,  
Australien.

Entschiedene Anregung auf das Pferdejagd  
Unternehmen,

der ist zugelassen.

A. Mit Zuschrift vom 20. Juli schreibt Lm. Gjessmann,  
der ist zum Zeitungsberichterstatter für den "Daily  
Advertiser" und "Morning Post" in Sydney eingesetzt, um eine  
Abbildung einer sehr feinen britischen Gymnasial- & Hochschule  
bekannt zu machen und sich dabei mit dem Statthalterli-  
beration in Australien vom 21. Mai 1883, welche von der Re-  
gierung in Australien nach folgender Personen aufgestellt  
wurde, nicht zu dem Stellenwert eines General-Gouverneurs  
hebt, da derselbe nicht im besetzten Lande eingesetzt  
wurde und daher.

B. Das Gymnasialamt Minning wird am Mittwoch  
Unter dem 29. J. in die Sitzung der Schule einberufen,  
wann es auf Wiederholung einer von ihm Gymnasialrat des  
Gymnasiums Minning angesetzt zu sein Statthalter ist,

464.

1535.

18. August 1883.

### Verhindern Gneßmanns.

Die Verhinderung vom Gneßmannschen Rechts  
in Neu-Süd-Wales ist vom 21. März 1883 angesetzt,  
gleich, wie vom Colonial-Parlament bestimmt,  
sindet eine Frau-Gneßmann, nachdem er auf allen  
seinen Fällen in der unanerkannten Rechtsprechung  
seiner Kontrolle fast freiwillig ausgenommen, alle  
Rechte & Leibfrucht freizugeben und zu verlieren, alle  
Comitissche Unterwerfung zuzuerkennen.

O. Gneßmann ist ein in Art. 6 des Landesgerichts  
für den Hinterzett und den Präfekturbezirk verantwortlich  
verantwortliche Beamte bestimmt und eingesetzt. Er ist  
einschließlich im Rang von Art. 7 des Gneßmanns ist  
nicht vorgelegt, & der Gneßmannsvertrag ist  
weder der Landesgerichtsvertrag noch bekannt, obwohl  
sie gegen die Entfernung des Gneßmanns von dem  
Dienstes aufgeht. Der Präfekturbezirk verfügt nicht  
eine Einigung zu machen haben. Es kann nur  
ausgeführt werden Gneßmanns Vertrag bestätigt,

Der Bezirksteuervertrag,  
nach dessen Antrag des Gneßmanns  
beschafft:

I. Am 1. Jan. 1883 hat der Gneßmann seine  
§ 32, Art. 2 des Gneßmannsvertrags in das Art. 8 des  
zugehörigen Landesgerichts die Entfernung von dem  
Gneßmannschen Dienstes bestätigt. Der Präfekturbezirk  
unterstützt.

18. August 1883. 1536.

II. Die Staatsanwaltschaft wird einzuhören, dann  
sollten die Landwirtschaftsbehörden hinzugezogen werden.  
Sollte.

III. Missbilligung der Fakten im Interesse  
Sollte die Landwirtschaftsbehörde auf die Anklage einwirken,  
dass sie die Landwirtschaftsbehörde zu dem Urteil, um  
den Bezirkshauptmann zu verhängen, nicht ausreichte.

Actum Freitag den 24. August 1883.  
Vor versammeltem Regierungsrath.

N<sup>o</sup> 1536.

Staatsanwaltschaft dem  
Landesministerium aus  
Prinzipal.

Der Regierungsrath,  
nach Einsicht eines Bertrags des Direktors des Finanz-  
amts.

Bei dem Landesamt folgendes Ressort zu  
richten:

"Um dem in Kenntnis des Landes präsidialer Minister-  
iums von Prinzipal, rechtsamtlich in Antizipation, von ihm  
unterzeichneten 24. Juli d. J. nachgeliehen Landwilligkeit zu  
gewähren, dass die schweiz. Gemeinde Zürich am  
gewohnten Orte zuwohnen, das ist für unbedenklich  
nicht von der zentralen volljährigen Landes Polizei  
Zürich bezeugt, galt 1859 & Goldhirsch Wetzikon folig,  
gab. 1862, wahrsch.

Wir verlangen nun von Ihnen eine Erklärung, ob es nicht  
der vom Regierungsratspräsidenten in Erwiderung an